



Gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2025 unter Top 15a folgende Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschlossen hat:

VERORDNUNG

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Marktgemeinde Perchtoldsdorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **€ 19,32** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 39.405.945,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **86.664 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **€ 14,92** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 35.197.011,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **76.654 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft, wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 NÖ Kanalgesetz 1977 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit eine über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- b) Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 3,87**

Hinweis: Für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird ein um 10% erhöhter Einheitssatz verrechnet.

Für Liegenschaften, welche nur über einen Regenwasseranschluss verfügen, wird folgender Einheitssatz festgesetzt:

b) Regenwasserkanal: € 1,40

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, ohne weitere Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen werden durch Gemeindeorgane anhand von Einreichplänen berechnet und mittels Erhebungsbögen an die Liegenschaftseigentümer gesendet. Im Sinne des Parteiengehörs wird den Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Erhebungsblätter gewährt. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor in Kraft treten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



Andrea Kö



angeschlagen am: 15. Dez. 2025
abgenommen am: 30. Dez. 2025